

10.07.2013

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Augenhöhe zwischen Unternehmen und Betroffenen bei der Bergschadensregulierung schaffen - Stärkung und Bündelung der Schlichtungsstellen - Ausweitung der Beweislastumkehr auf den Braunkohletagbau

I. Ausgangslage

Bergbau in NRW hat eine lange Tradition. Er bildete die Grundlage für den Wiederaufbau nach dem Krieg und für die Industrialisierung Deutschlands und insbesondere Nordrhein-Westfalens. Dadurch wurde Nordrhein-Westfalen zum Industrie- und Energieland Nr. 1 und Wirtschaftskraft, Einkommen, Wachstum und Wohlstand gesichert.

Bergbau war stets und ist auch noch heute mit Belastungen auf die Umwelt, die Umgebung und die dort lebenden Menschen verbunden. Vom Steinkohlenbergbau ausgelöste Bodenbewegungen können Gebäudeschäden verursachen. Im Sumpfungsbereich des Braunkohlenbergbaus, können an Bereichen geologischer Besonderheiten ebenfalls Gebäudeschäden auftreten.

Betroffenen fällt es in der Regel schwer, den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei einem Schaden um einen Bergschaden handelt. Deshalb wurde für den untertägigen Bergbau durch §120 Bundesberggesetz (BBergG) eine Bergschadenvermutung eingeführt. Anders als in der Steinkohle gilt diese Regelung für Schäden durch Braunkohletagebau jedoch nicht, da Braunkohle nicht untertägig abgebaut wird. Daher müssen Betroffene, die als Ursache der Schäden an ihrem Eigentum den Braunkohlebergbau vermuten, zunächst nachweisen, dass es sich um einen Bergschaden handelt, wenn der Bergbautreibende ohne Prüfung einen Schadensersatz ablehnt.

Alle nachgewiesenen Bergschäden müssen durch das verursachende Unternehmen reguliert werden. Für die übertägigen Folgen des Bergbaus gilt von jeher der Grundsatz „Dulde und Liquidie“. Das heißt: Wer durch die untertägige Abbautätigkeit beeinträchtigt wird, hat dies zwar im Rahmen der einschlägigen Gesetze zu dulden, hat jedoch gleichzeitig den Rechtsanspruch auf eine angemessene Entschädigung (§§ 114-121 BBergG).

Datum des Originals: 09.07.2013/Ausgegeben: 11.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In der Praxis bedeutet dies bis heute, dass sich potenziell Geschädigte an das Bergbau treibende Unternehmen wenden, um mit ihm über eine Bergschadensregulierung zu verhandeln.

Dies führt in den meisten Fällen zu einer gütlichen Einigung.

Immer wieder kommt es jedoch zu Streitigkeiten über die Schadensursache und den Umfang der Ersatzpflicht des Bergbaus. In diesen Fällen blieb den Betroffenen lange Zeit nur der juristische Weg, um vor Gericht die Ansprüche geltend zu machen. Dieser juristische Weg ist für die Betroffenen aufwändig und birgt ein weiteres finanzielles Risiko. Schadensbetroffene können durch diese Kosten für Rechtsbeistand und sich lang hinziehende Gerichtsverfahren in zusätzliche finanzielle Schwierigkeiten bis hin zu Existenzgefährdungen gebracht werden.

Um diesen Nachteil auszugleichen, wurde in Nordrhein-Westfalen auf Initiative des Unterausschusses „Bergbausicherheit“ des Landtags Nordrhein-Westfalen unter Mitwirkung der beteiligten Interessenverbände, der Unternehmen des Bergbaus die Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung einzelfallbezogener Streitigkeiten über Bergschadensersatzansprüche in den Gebieten des Steinkohlenbergbaus (2009) und die Anrufungsstelle für die Gebiete des Braunkohlenbergbaus (2010) eingerichtet.

Zweck des Schlichtungsverfahrens ist es, auf Antrag des Geschädigten unter Mitwirkung eines neutralen Schlichters in einem einfachen und transparenten Verfahren möglichst eine Beilegung der Streitigkeit zu erreichen. Bergbaugeschädigte sind bei diesem Verfahren keinem Kostenrisiko ausgesetzt. Sämtliche Kosten des Verfahrens werden von den Bergbauunternehmen übernommen. Darin eingeschlossen sind auch die Kosten für die Beauftragung von Sachverständigen durch die Schlichtungs- bzw. Anrufungsstelle.

Schon in den ersten Jahren nach der Einrichtung hat sich gezeigt, wie wichtig diese Stellen für die Betroffenen sind und sein können. Gleichzeitig ist deutlich geworden, dass es noch Weiterentwicklungsmöglichkeiten und Optimierungsbedarf gibt:

- Vielen Bergbaubetroffenen ist die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens gar nicht bekannt. Die Bewerbung des kostenlosen Angebots erfolgt derzeit noch zurückhaltend.
- Die Schlichtungsempfehlungen sind für die Unternehmen im rechtlichen Sinne nicht verbindlich. Dies kann bei Betroffenen zum Gefühl von Rechtsunsicherheit beitragen.
- Bislang sind die Bergbauunternehmen RAG, RAG Anthrazit, RWE Power und E-schweiler Bergwerksverein (EBV) Partner im Schlichtungsverfahren. Bergwerksnachfolgeunternehmen anderer stillgelegter Bergwerke – z.B. Thyssen Krupp Real Estate, E.ON Montan - beteiligen sich bislang noch nicht am Schlichtungsverfahren.
- Trotz vielfacher Anfragen von potenziell durch den Steinsalzbergbau Geschädigten kann die Schlichtungs- bzw. Anrufungsstelle hier nicht tätig werden.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative zur Ausweitung des Bergschadensvermutung in §120 BBergG auf die Braunkohle einzubringen, damit potenzielle Bergschadensbetroffene in den Braunkohlerevieren zukünftig die gleiche Rechtsstellung erhalten wie die Betroffenen in der Steinkohle.

III. Der Landtag beschließt:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, mit den an der Schlichtungsstelle und der Anrufungsstelle Beteiligten Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel
 - a. einer Zusammenführung der Anrufungs- und der Schlichtungsstelle zu einer einheitlichen Schlichtungsstelle.
 - b. in den Schwerpunktgebieten des Bergbaus Geschäftsstellen (Ansprechstellen) für betroffene Bürgerinnen und Bürger einzurichten.
 - c. die Öffentlichkeitsarbeit der gemeinsamen Schlichtungsstelle auszubauen und das Angebot mit einem eigenen Internetauftritt zu bewerben.
 - d. regelmäßige Sprechstunden und Veranstaltungen in den von Bergbau betroffenen Gebieten zu initiieren.
 - e. sich auf eine finanzielle Höchstgrenze verständigen, bis zu der ein Schlichterspruch unmittelbar als rechtsverbindlich vom Bergbautreibenden zu akzeptieren ist.
 - f. die Finanzierung der bisherigen sowie der erweiterten Angebote langfristig durch das Engagement der beteiligten Betriebe zu sichern.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, mit weiteren Unternehmen u.a. im Salzbergbau, die in Nordrhein-Westfalen Bergbau betreiben oder betrieben haben, Gespräche zu führen mit dem Ziel, eine gemeinsame Schlichtungsstelle für alle vom (Alt-) Bergbau betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

Norbert Römer
Marc Herter
Rainer Schmeltzer
Peter Münstermann
Frank Sundermann

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Gudrun Zentis
Wibke Brems

und Fraktion